



>>> ARGUMENTATIONSPAPIER

Rente mit 67
Initiative 50plus

I. Demographische Entwicklung - Anstieg der Lebenserwartung – Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente von bisher 65 Jahren auf das 67. Lebensjahr eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten zu können.

Zielgrößen für	2020	2030
Beitragssatz	20%	22%
Rentenniveau	46%	43%

Die Regelaltersgrenze 65 Jahre gibt es seit über 90 Jahren. Bis 1916 lag für Arbeiter die Altersgrenze sogar bei 70 Jahren. Seitdem haben sich die Lebenserwartung und damit die Rentenbezugsdauer stetig verlängert. Allein zwischen 1960 und 2005 ist die durchschnittliche Rentenlaufzeit um 70% angestiegen. Mit der „Rente mit 67“ verlängern wir langfristig die **Lebensarbeitszeit** um zwei Jahre. In dieser Zeit steigt die **Lebenserwartung** um rd. drei Jahre. Das bedeutet, die **durchschnittliche Rentenlaufzeit** ist im Jahr 2029 mit 18 Jahren immer noch um ein Jahr länger als heute.

	Regelaltersgrenze	durchschnittliche Rentenlaufzeit
1960	65 Jahre	10 Jahre
2005	65 Jahre	17 Jahre
2029	67 Jahre (65 Jahre)	18 Jahre (20 Jahre)

Die Geburten sind in den letzten Jahrzehnten deutlich zurückgegangen. Die Geburtenzahl liegt seit 1969 unterhalb des bestandserhaltenden Niveaus (2,1) und hat sich seit 1975 auf einen Wert von etwa 1,4 Geburten je Frau eingependelt.

	Geburten insgesamt	durchschnittliche Geburtenzahl pro Frau
1960	1,262 Mio.	2,36
2006	675.000	1,4

Diese demographische Entwicklung führt zu einer erheblichen Verschiebung der Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland.

Jahr	1960	2006	2030
Verhältnis zwischen Beitragszahler und Rentner	8:1	3,2:1	2:1

Verantwortlich handelnde Politik muss auf die Entwicklungen reagieren und handeln, damit die Rentenversicherung für alle Generationen ein verlässliches und leistungsstarkes Instrument der Alterssicherung bleibt. Vor diesem Hintergrund ist die „Rente mit 67“ unausweichlich.

II. Umsetzung der „Rente mit 67“

1. Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre von 65 auf 67 Jahre

Bei der „Rente mit 67“ geht es zunächst um die sog. Regelaltersgrenze. Diese Grenze liegt heute bei 65 Jahren und wird künftig 67 Jahre betragen. Die Anhebung beginnt im Jahr 2012 und erfolgt danach schrittweise in 18 Jahresschritten, dabei in den ersten 12 Jahren bis zum Jahr 2023 in Monatsschritten und danach in Zwei-Monats-Schritten pro Jahr. Das heißt: Im Jahr 2023, in 16 Jahren von heute aus gesehen, wird das Renteneintrittsalter bei 66 Jahren und damit gerade einmal ein Jahr höher liegen als heute. In vollem Umfang gilt die Altersgrenze 67 erst im Jahr 2029 für die Jahrgänge 1964 und jünger.

Jahrgang	Mindestalter für abschlagsfreien Rentenbezug		Abschlag bei Rente mit 65 in Prozent	Kalenderjahr der Umsetzung
	Jahre	Monate		
1946	65	0	0,0	
1947	65	1	0,3	2012
1948	65	2	0,6	2013
1949	65	3	0,9	2014
1950	65	4	1,2	2015
1951	65	5	1,5	2016
1952	65	6	1,8	2017
1953	65	7	2,1	2018
1954	65	8	2,4	2019
1955	65	9	2,7	2020
1956	65	10	3,0	2021
1957	65	11	3,3	2022
1958	66	0	3,6	2023
1959	66	2	4,2	2024
1960	66	4	4,8	2025
1961	66	6	5,4	2026
1962	66	8	6,0	2027
1963	66	10	6,6	2028
1964	67	0	7,2	2029

2. „Rente mit 67“ ist keine verkappte Rentenkürzung

Die Rente mit 67 ist keine verkappte Rentenkürzung, wie vielfach behauptet wird. Die Kritiker der „Rente mit 67“ übertragen dabei die heutige Beschäftigungssituation Älterer einfach auf die Zukunft. Das ist aber unredlich. In den nächsten fünf Jahren ändert sich am Renteneintrittsalter gar nichts. Und danach wird die Altersgrenze schrittweise über einen langen Zeitraum angehoben. Wenn wir über die „Rente mit 67“ reden, reden wir über das Jahr 2029. Dann wird die Erwerbsquote der Älteren aber allein schon wegen der zu erwartenden Entspannung auf dem Arbeitsmarkt angestiegen sein. Alle Ökonomen sagen uns, dass wir künftig die Menschen über 50 Jahre angesichts der immer geburtenschwächeren Jahrgänge verstärkt brauchen. Diese Entwicklung wird von den Kritikern komplett ausgeblendet.

3. Auch bei den übrigen Rentenarten gilt der Grundsatz: plus 2 Jahre

Im Grundsatz wird auch bei den anderen Rentenarten einschließlich der Witwen- bzw. Witwerrente die jeweilige Altersgrenze im Zeitraum von 2012 bis 2029 schrittweise um zwei Jahre angehoben. Lediglich bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Altersteilzeitarbeit und bei der Altersrente für Frauen gibt es keine Änderungen, weil diese Renten bereits nach geltendem Recht nur noch für die Jahrgänge 1951 und älter in Betracht kommen.

4. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wird von dem Grundsatz plus 2 Jahre abgewichen

4.1 Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Um Härten für Versicherte mit besonders langjähriger und daher regelmäßig besonders belastender Berufstätigkeit abzufedern, wird eine neue Altersrente eingeführt: Wer mindestens 45 Jahre Pflichtbeitragsjahre hat, kann wie bisher mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen. Damit wird langjährige Beitragszahlung als Teil der Lebensleistung in den sozialen Sicherungssystemen honoriert. Zu den 45 Pflichtbeitragsjahren zählen neben Zeiten der Erwerbstätigkeit auch Zeiten der Kindererziehung und der Pflege. Um kindererziehende Elternteile nicht zu benachteiligen, werden auch die sog. Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes berücksichtigt. Angesichts der traditionellen Strukturen der Rentenversicherung ist damit auch eine frauen- und familienfreundliche Ausgestaltung der Ausnahmeregelung gelungen.

Die im Gesetzgebungsverfahren erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Regelung teilen wir nicht. Zum einen knüpft das Rentenrecht Ansprüche generell an das Vorliegen einer bestimmten Anzahl rentenrechtlicher Zeiten. Zum anderen liegt auch keine mittelbare Diskriminierung von Frauen vor, weil Kindererziehungs- und Kin-

derberücksichtigungszeiten bei den 45 Jahren berücksichtigt werden und für die Jahrgänge 1964 und jünger, die von der Rente mit 67 voll betroffen sein werden, das Erwerbsverhalten von Frauen ein anderes sein dürfte als heute.

4.2 Altersrente für langjährig Versicherte nach 35 Versicherungsjahren

Für diese Rente liegt der Alterskorridor derzeit zwischen 63 und 65 Jahren. Bei Renteneintritt mit 65 wird die Rente abschlagsfrei gezahlt, bei vorzeitigem Rentenbeginn mit 63 mit einem versicherungsmathematisch korrekten Abschlag von 7,2%. Die Altersgrenze 65 Jahre wird ab 2012 schrittweise bis zum Jahr 2029 auf 67 Jahre angehoben. Ein vorzeitiger Renteneintritt bleibt weiter mit 63 Jahren möglich, dann allerdings mit einem Abschlag von 14,4%. Das Zeitfenster für diese Rente liegt damit künftig zwischen 63 und 67 Jahren. Damit kommen wir einem Wunsch der Tarifpartner nach mehr Flexibilität nach.

4.3 Erwerbsminderungsrenten

Für Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, länger als heute zu arbeiten, gibt es die Erwerbsminderungsrenten. Danach wird je nach Ausmaß der Beeinträchtigung des gesundheitlichen Zustandes eine volle oder eine halbe Rente gezahlt. Die Erwerbsminderungsrenten bieten eine ausreichende Absicherung für Menschen, die vor Erreichen der Altersgrenze aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können.

Zwar gilt auch hier der Grundsatz plus 2 Jahre. Allerdings wird sich dadurch für die allermeisten Versicherten nichts ändern. Der durchschnittliche Erwerbsminderungsrentner geht heute mit rd. 50 Jahren in Erwerbsminderungsrente. Er wird bei der Rente so gestellt, als hätte er bis 60 Jahre durchgearbeitet. Daran ändert sich nichts. Für diejenigen Versicherten, die langjährig Beiträge gezahlt haben (bis 2023: 35 Pflichtjahre, ab 2024: 40 Pflichtjahre), gibt es ebenfalls keine Änderung im Vergleich zu heute, wenn sie mit 60 Jahren oder später in die Erwerbsminderungsrente gehen. Sie erhalten mit 63 Jahren weiterhin die volle Erwerbsminderungsrente. Die Starken stehen für die Schwachen. Die, die nicht mehr arbeiten können, werden aufgefangen von der Solidargemeinschaft derer, die länger arbeiten können. Das ist das Prinzip der solidarischen Rentenversicherung. Daran halten wir fest.

5. Vertrauensschutzregelungen

Zum einen ist ein allgemeiner Vertrauensschutz dadurch gegeben, dass die Anhebung der Altersgrenze erst im Jahre 2012 beginnt und in sehr moderaten Schritten erfolgt. Durch eine Vorlaufzeit von fünf Jahren haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber genügend Zeit, ihre Planungen anzupassen.

Zum anderen gibt es einen besonderen Vertrauensschutz bei Vorliegen von Altersteilzeitvereinbarungen: Die bis einschließlich 1954 geborenen Versicherten, die vor dem 1. Januar 2007 bereits eine Altersteilzeitvereinbarung verbindlich abgeschlossen haben, sind von der Anhebung der Altersgrenzen ausgenommen. Für sie verbleibt es beim heute geltenden Rentenrecht. Ein Rentenbezug ohne Abschlag ist für sie weiterhin ab Alter 65 möglich.

6. Anreize zur Frühverrentung vermeiden

„CDU, CSU und SPD sind sich einig, dass die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmer verbessert werden muss. Internationale Erfahrungen belegen, dass hierzu ein ganzes Bündel abgestimmter Maßnahmen in den Bereichen Arbeit, Bildung und Gesundheit notwendig ist, und dass sowohl Anreize zur Frühverrentung beseitigt als auch Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und zur Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser erforderlich sind. Für einen Erfolg in Deutschland sind dabei gemeinsame Impulse der Wirtschaft, der Sozialpartner, der Länder und der Regionen entscheidend“ (Auszug aus dem Koalitionsvertrag).

6.1 Arbeitsmarktchancen für ältere Arbeitnehmer verbessern – erste Erfolge werden sichtbar

Richtig ist, dass wir mit der aktuellen Beschäftigungssituation Älterer nicht zufrieden sein können, auch wenn wir bereits spürbare Verbesserungen erreichen konnten.

- Die Beschäftigungsquote der 55- bis 64-Jährigen lag noch vor drei Jahren bei unter 40%, heute liegt sie mit 45,4% über dem EU-Durchschnitt.
- Zwar sind von den derzeit rd. 4 Mio. arbeitslosen Menschen über ein Viertel 50 Jahre und älter. Allerdings haben wir heute über 172.000 weniger arbeitslose Menschen über 50 Jahre als noch vor einem Jahr, das ist ein Rückgang um 13,4%.

Trotz dieser Erfolge ist klar, dass die „Rente mit 67“ Hand in Hand gehen muss mit einer weiteren spürbaren Verbesserung der Arbeitsmarktchancen Älterer. Deshalb haben wir parallel zur „Rente mit 67“ auch das Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen („Initiative 50plus“) beschlossen und schlagen als CDU/CSU die Einführung eines speziellen Kombilohnes für ältere Langzeitarbeitslose vor.

Zusätzlich ist vereinbart, dass die Bundesregierung vom Jahr 2010 an alle vier Jahre den gesetzgeberischen Körperschaften über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben hat, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer ver-

treibar ist und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können (sog. Bestandsprüfungsklausel).

6.2 Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen – „Initiative 50plus“

Der Bund flankiert die „Rente mit 67“ neben einer Reihe von Modellprojekten in den Regionen u.a. mit der „Initiative 50plus“, um die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland weiter zu verbessern. Denn schon heute müssen die notwendigen Veränderungsprozesse in Gang gesetzt werden, um die Herausforderungen des demografischen Wandels zu bestehen. Die dazu bestehenden Instrumente werden neu justiert und gestärkt.

Bestandteil der „Initiative 50plus“ ist eine Verbesserung der Förderung der beruflichen Weiterbildung von Arbeitnehmern in kleinen und mittleren Betrieben, die Entgeltsicherung als Kombilohn für ältere Arbeitnehmer, Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber und eine gemeinschaftsrechtskonforme Neugestaltung über befristete Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern ab Vollendung des 52. Lebensjahres.

6.3 Keine Verlängerung der geförderten Altersteilzeit über 2009 hinaus

Die geförderte Altersteilzeit wurde 1996 eingeführt und war ursprünglich bis 31.7.2001 befristet. Danach hat der Gesetzgeber die Altersteilzeit zweimal verlängert. Nach geltender Rechtslage läuft sie Ende 2009 aus.

Die Altersteilzeit wird dahingehend gefördert, dass der (Teilzeit-)Verdienst des Arbeitnehmers um 20%-Punkte auf 70% aufgestockt und die Rentenbeiträge auf der Grundlage von 90% eines Vollzeitverdienstes gezahlt werden. Beide Aufstockungsbeträge erstattet die Bundesagentur für Arbeit dem Arbeitgeber, wenn dieser einen Auszubildenden oder einen Arbeitslosen neu einstellt. Die Kosten der Bundesagentur für Arbeit für die Förderung der Altersteilzeit belaufen sich in diesem Jahr auf 1,5 Mrd. Euro. Es gibt derzeit einen Bestand von 120.800 Altersteilzeitfällen. Die durchschnittlichen Kosten pro Bestandsfall betragen über einen Zeitraum von 6 Jahren (maximale Förderdauer) rd. 75.000 Euro.

Die Altersteilzeit wird nahezu ausschließlich als sog. Blockmodell praktiziert (drei Jahre Vollzeitarbeit und drei Jahre Freistellungsphase). Die Altersteilzeit wird damit in erster Linie als Frühverrentungsinstrument genutzt.

6.4 Gleitende Übergänge in den Ruhestand über Teilrenten ermöglichen

Ziel muss es sein, ältere Arbeitnehmer länger im Betrieb zu halten. Dazu gibt es bereits heute gesetzliche Instrumente, die angesichts der Blockmodelle im Rahmen der geförderten Altersteilzeit allerdings kaum genutzt werden. Seit der Rentenreform 1992 gibt es die Möglichkeit, dass ältere Arbeitnehmer mit Erreichen einer vorzeitigen Altersgrenze ihre Arbeitszeit reduzieren und eine Altersrente als Teilrente beziehen. Mit Erreichen der Regelaltersgrenze können sie die Rente dann als Vollrente in Anspruch nehmen. Die Teilrenten werden künftig ein wesentlicher Schlüssel sein, um ältere Arbeitnehmer länger im Betrieb zu halten und ihnen einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen.

III. Modifizierung der Schutzklausel in der Rentenformel - Einführung eines Nachholfaktors

1. Keine Rentenkürzungen in dieser Wahlperiode

Zunächst einmal gilt die Zusage, dass es in dieser Wahlperiode keine Rentenkürzungen geben wird. Die Rentner leisten durch die Nullrunden der letzten drei Jahre bereits ihren Teil an der Konsolidierung der Rentenkasse. Sie dürfen nicht dauerhaft von der Lohnentwicklung abgekoppelt werden. Deshalb ist es für uns selbstverständlich, dass die Rentenanpassung in diesem Jahr in Höhe von voraussichtlich rd. 0,6 % an die Rentner weitergeben wird.

2. Zusatzbelastungen für Beitragszahler ausgleichen

Allerdings ist und bleibt Tatsache, dass wegen der negativen Lohnentwicklung unter Rot-Grün in den Jahren 2005 und 2006 die Renten eigentlich hätten gekürzt werden müssen. Das ist nicht geschehen, und das wird auch diese Legislaturperiode nicht geschehen. Andererseits haben auch die Beitragszahler Anspruch darauf, dass ihren heutigen Beiträgen später ein gerechter Gegenwert gegenübersteht.

	2005	2006
tatsächliche Rentenanpassung	0%	0%
Rentanpassung gemäß Formel, West	- 1,11%	- 0,63%
Rentanpassung gemäß Formel, Ost	- 1%	- 0,31%

Die unterbliebenen Rentenkürzungen ziehen höhere Rentenausgaben nach sich. Die Mehrausgaben belaufen sich derzeit auf rd. 2,9 Mrd. Euro. Diese finanzielle Bugwelle ist den Beitragszahlern nicht zuzumuten. Aus diesem Grund haben wir beschlossen, dass die mit den un-

terbliebenen Rentenkürzungen verbundenen Mehrausgaben verrechnet werden. Die Verrechnung soll vom Jahr 2011 an bei den dann anstehenden Rentenerhöhungen erfolgen, und zwar jeweils zu 50% pro Jahr. Das heißt: Wenn sich im Jahr 2011 aus der Rentenformel z.B. eine Rentenerhöhung von 1% ergäbe, erhalten die Rentner nur eine Erhöhung ihrer Rente um 0,5%.

Damit ist sichergestellt, dass in überschaubarer Zeit die unterbliebenen Kürzungen verrechnet werden. Auf diese Weise werden wir den Interessen sowohl der Jungen als auch der Alten gerecht und schaffen die notwendigen Voraussetzungen, um die Rentenversicherung langfristig zu stabilisieren.

IV. Wirkungsgleiche Übertragung der „Rente mit 67“ auf Beamte

Zwischen den Regierungsfractionen ist vereinbart, dass die Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme wirkungsgleich auch auf das Versorgungsrecht der Beamten übertragen werden. Ein entsprechender Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Eine Kabinettsentscheidung ist noch vor der Sommerpause vorgesehen.



Herausgeber: CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Dr. Norbert Röttgen MdB

Hartmut Koschyk MdB

11011 Berlin

Text: Dr. Ralf Brauksiepe MdB,

Peter Weiß MdB,

Photo: www.photocase.de